

**DEUTSCH-AMERIKANISCHER HERRENCLUB MÜNCHEN E.V.
GERMAN-AMERICAN MEN'S CLUB MUNICH E.V.**



Satzung

des

**Deutsch-Amerikanischen Herrenclubs München e.V.
(Stand 13. November 2007)**

Constitution

of the

German-American Men's Club Munich e.V.



SATZUNG DES DEUTSCH-AMERIKANISCHEN HERRENCLUBS MÜNCHEN e.V.

I) Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein ist eingetragen und führt den Namen:

1. Deutsch-Amerikanischer Herrenclub München e.V., im nachfolgenden "Verein" genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

II) Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die gegenseitige Achtung, das Verständnis und die Freundschaft zwischen dem deutschen und dem amerikanischen Volk zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
3. Diesen Zweck soll der Verein erreichen durch:
 - a. Anregung des Interesses an sozialen, kulturellen und Freizeitzbetätigungen;
 - b. Teilnahme an staatsbürgerlichen und der Wohlfahrt dienenden Vorhaben mit Ausnahme parteipolitischer Betätigung, sowie finanzielle Unterstützung für soziale und gemeinnützige Zwecke;
 - c. Förderung des Verständnisses der beiderseitigen Traditionen, Sitten, geschichtlichen Entwicklung, bildungsmäßigen und religiösen Grundideen sowie sonstiger Aspekte der amerikanischen und deutschen Lebensweise.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

III) Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft im Verein steht jedermann ohne Ansehen der Nationalität offen, vorausgesetzt, dass sich der Betreffende dem Zweck des Vereins ernstlich verpflichtet fühlt. Niemand soll aus rassistischen, standesmäßigen oder religiösen Gründen benachteiligt werden.
2. Aufnahmeanträge von Bewerbern um eine aktive oder fördernde Mitgliedschaft im Verein sollen von einem Vereinsmitglied unterstützt werden.



3. Ehrenmitglieder können nur vom Vorstand ernannt werden.
Der Vorstand lädt folgende Amtsinhaber ein, Ehrenpräsidenten zu werden
 - a. den Bayerischen Ministerpräsidenten,
 - b. den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München,
 - c. den Generalkonsul der USA in München,
 - d. den Befehlshaber des Wehrbereichskommandos IV.Die Ehrenpräsidenschaft wird durch Annahme der Einladung erworben.
Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Präsidenten, die sich um den Club in herausragendem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten wählen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch Tod
 - b. Durch schriftliche Austrittserklärung
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein
5. Sollte ein Vereinsmitglied den Ausschluss eines anderen Mitgliedes vorschlagen wollen, dessen Verhalten den Belangen und dem guten Ruf des Vereins abträglich ist, so müssen die besonderen Gründe hierfür dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden. Der Vorstand hat die Gründe zu prüfen und dem angeschuldigten Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Danach kann der Vorstand eine endgültige Entscheidung treffen oder den Ausschluss des Mitgliedes, je nach Lage des Falles, gemäß Para VI beschließen.
6. Mitglieder, die München verlassen, können auf schriftlichen Antrag beim Vorstand fördernde Mitglieder werden.

IV) Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung gemäß Para V festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.
3. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung zur Zahlung fällig.
4. Neue Mitglieder sind verpflichtet, den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen, wenn sie in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres aufgenommen werden, die Hälfte des Jahresbeitrages, wenn sie in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres aufgenommen werden.

V) Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
2. Die schriftliche Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand an jedes aktive Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn minde-



stens 1/10 der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.

4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins.
 - b. Billigung des Jahresabschlusses des Schatzmeisters.
 - c. Entlastung des amtierenden und Wahl des neuen Vorstandes.
 - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das neue Geschäftsjahr.
 - e. Festlegung der Jahresmitgliedsbeiträge.
 - f. Beschlussfassung über Ergänzungen und Änderungen der Satzung.
 - g. Beschlussfassung über Anträge von aktiven Mitgliedern.
5. Anträge zur Tagesordnung sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder gefasst, ausgenommen Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen aktiven Mitglieder bedürfen.
8. Der Schriftführer hat über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes mit zu unterzeichnen ist.

VI) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. einem Vorsitzenden
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem Schriftführer
 - d. einem Schatzmeister
 - e. nicht mehr als zehn weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist. Wird ein ehemaliger Präsident zum Ehrenpräsidenten gewählt, so kann er auf seinen Wunsch zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Er hat die Aufgabe eines Beraters.
3. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind als solche ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand tritt spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen, um Kandidaten für den neuen Vorstand zu wählen. Die Namen der Kandidaten sind in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.



6. Die Mitglieder sind gleichzeitig darüber zu informieren, dass weitere Kandidaten durch Zuruf benannt werden können. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für ein Jahr.
8. Falls kein neuer Vorstand gewählt wird, wie in Para V Absatz 4. Abschnitt (c) festgelegt, bleibt der amtierende Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl mit Stimmenmehrheit der verbliebenen Vorstandsmitglieder, auch dann, wenn deren Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist.
10. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 1 BGB.
11. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Absatz 2, BGB.

VII) Ausschüsse

1. Der Vorsitzende kann nach Bedarf Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder benennen.
2. Empfehlungen der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

VIII) Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Dreiviertel-Mehrheit der aktiven Mitglieder, die bei einer zu diesem Zweck, einschließlich der Verteilung des Vereinsvermögens, einberufenen Mitgliederversammlung anwesend sind.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Verständnisses und der Freundschaft zwischen dem deutschen und dem amerikanischen Volk.

Text der Satzung

Die vorliegende Fassung wurde am 05.10.2006, ein Nachtrag am 13.11.2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 25.02.2008 in das Vereinsregister München eingetragen.